

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/10/24 5Ob272/00m, 5Ob52/01k, 5Ob157/11s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.2000

Norm

WEG idF 3.WÄG §3 Abs2

WEG 1975 §5

WEG 1975 §6 Abs1

WEG 1975 §26 Abs1 Z1

Rechtssatz

Eine Neufestsetzung des Nutzwerts, die sich nicht am zivilrechtlichen Titel orientiert, sondern diesen in Frage stellt, kommt nicht in Betracht. In einem Verfahren nach § 26 Abs 1 Z 1 WEG ist keine Korrektur vertraglicher Vereinbarungen aufgrund von Erklärungsmängel oder Willensmängeln, möglich. Eine Korrektur ist nur dort denkbar, wo die vertragliche Vereinbarung Verstöße gegen zwingende Grundsätze der Parifizierung, etwa die Einbeziehung allgemeiner Teile der Liegenschaft oder Verstöße gegen § 6 Abs 1 WEG zum Gegenstand hat.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 272/00m

Entscheidungstext OGH 24.10.2000 5 Ob 272/00m

- 5 Ob 52/01k

Entscheidungstext OGH 13.03.2001 5 Ob 52/01k

Vgl auch; Beisatz: Das außerstreitige Verfahren nach § 26 Abs 1 Z 1 WEG ist nicht dazu da, den Miteigentümern der betroffenen Liegenschaft einen "Fahrplan" für die weitere Vorgangsweise zu geben; wie sie die Voraussetzungen für die notwendige (Neu-)Begründung des Wohnungseigentums schaffen - ob durch eine im Streitfall einzuklagende Aufstockung ihrer Mindestanteile gegen Abfindung nach Maßgabe des § 4 Abs 2 WEG 1975 oder durch eine einverständliche Umwidmung der Hausbesorgerwohnung in ein wohnungseigentumsfähiges Objekt - bleibt ihnen überlassen. (T1)

- 5 Ob 157/11s

Entscheidungstext OGH 20.03.2012 5 Ob 157/11s

Vgl auch; Beisatz: zu § 9 WEG 2002. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114274

Im RIS seit

23.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

04.06.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at